

1440. Baugesetz. A. Mit Schreiben vom 8. Juni 1897 übermittelt der Gemeinderat Seebach die Bau- und Niveaulinienpläne der Zürcherstraße (Straße I. Klasse No. 1) von der Gemeindegrenze Derlikon bis zur Abzweigung der Wehenthalstraße zur Genehmigung.

B. Die Vorlage wurde im Amtsblatt vom 23. April 1897 ausgeschrieben mit Ansetzung einer Rekursfrist von 14 Tagen.

Es rekurrierten beim Bezirksrat:

1. Die Herren Friedrich Weiß, Lehrer, und Gustav Hausheer, Bäcker in Seebach.

2. Herr Hans Lüscher in Burgdorf.

Der Bezirksrat hat beide Rekurse mit Beschluß vom 13. Mai 1897 abgewiesen und sind gegenwärtig laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich keine Rekurse mehr pendent. Hierorts sind keine Einsprachen gemacht worden.

C. Die Bau- und Niveaulinien der Zürcherstraße sind festgesetzt worden von der Banngrenze Derlikon bis zur Wehthalerstraße. Nach der Vorlage bekam die Straße eine Fahrbahn von 8 m, entsprechend der jetzigen, zwei Trottoire von je 2,50 m und beidseitige Vorgärten von je 3,5 m Breite, somit einen Baulinienabstand von 20 m. Die beiden Trottoire sind einstweilen nur bis zum Bahnübergang Seebach-Kloten, resp. auf der Westseite bis zur Straße II. Klasse No. 4 projektirt.

Der vom Regierungsrate unterm 25. Juni 1897 genehmigte Baulinienplan der nämlichen Straße auf Gemeindebann Derlikon enthält 3,0 m breite Trottoire. Sofern sich der Gemeinderat Derlikon nicht herbeilassen will, vom Bahnübergang (Zürich-Winterthur) bis zur Banngrenze Seebach ebenfalls 2,50 m breite Trottoire zu erstellen, hat doch wenigstens an der Grenze eine Verständigung über einen passenden Anschluß zu erfolgen.

Die Niveaulinie stimmt ziemlich genau mit dem gegenwärtigen Längenprofil der Straße überein. Gegen die Bau- und Niveaulinien ist nichts einzuwenden, dagegen ist der Gemeinderat Seebach darauf aufmerksam zu machen, daß derartige Vorlagen in Zukunft etwas genauer ausgearbeitet werden sollen und daß wenigstens die im Doppel eingereichten Pläne mit einander übereinstimmen, ansonst man genötigt wäre, die ganze Vorlage zurückzuweisen.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I Die von der Gemeinde Seebach vorgelegten Bau- und Niveaulinien der Zürcherstraße (Straße I. Klasse No. 1) von der Banngrenze Derlikon bis zur Wehthalerstraße werden genehmigt.

II. Der Gemeinderat hat die Genehmigung gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Seebach unter Rückschluß je eines Planexemplares, an den Gemeinderat Derlikon und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der übrigen Pläne und Akten.